



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de,

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	144. / 11.05.2010 / 13:45 – 14:45 Uhr
TOP:	07 – E-DRS X Konsolidierung
Thema:	Erstellung eines Standards zur Vollkonsolidierung
Papier:	144_07a_E-DRS X Konsolidierung



Inhalt

- 1. Was bisher geschah**
- 2. Gliederung des E-DRS**
- 3. Beherrschender Einfluss gem. § 290 HGB**
- 4. Aufstellungspflicht bei der GmbH und Co. KG**
- 5. Außerplanmäßige Abschreibungen bei Geschäfts- oder Firmenwerten**
- 6. Übergangsvorschriften**
- 7. Zeitplan**



Was bisher geschah

- Die AG wurde um ein Mitglied erweitert.
- Konstituierende Sitzung der AG fand am 20.04.2010 in Düsseldorf statt. Weitere Sitzungen folgen im monatlichem Rhythmus bis September, wobei der Juli sitzungsfrei bleibt.
- Arbeitstitel des Standards lautet „Vollkonsolidierung“ .
- Mit Blick auf das Ziel Ende dieses Jahres einen E-DRS zu veröffentlichen, wird die AG sich zunächst mit § 290 HGB auseinandersetzen, um sich dann mit §§ 301 und 309 HGB zu beschäftigen. Alle anderen Themen werden je nach verbleibender Zeit bearbeitet. Dazu zählen:
 - *common control transactions*,
 - Anteilstransaktionen ohne Änderung des beherrschenden Einflusses,
 - Anpassungen der AK einer Beteiligung sowie Bewertung des GoF.



Gliederung des E-DRS (I)

- Ziel
- Gegenstand und Geltungsbereich
- Definitionen
- Regeln
 - Aufstellungspflicht
 - Konsolidierungskreis
 - Anpassung der Handelsbilanz I an konzerneinheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Handelsbilanz II)
 - Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen
 - Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung



Gliederung des E-DRS (II)

- Kapitalkonsolidierung
 - Erwerbsmethode
 - Anschaffungskosten für das erworbene Unternehmen
 - Ansatz von Bilanzposten des erworbenen Unternehmens
 - Bewertung von Bilanzposten des erworbenen Unternehmens
 - Ansatz und Bewertung des Geschäfts-oder Firmenwerts
 - Ansatz und Bewertung des negativen Unterschiedsbetrags
 - Minderheitenanteil
 - Anteilsveräußerungen
- Schuldenkonsolidierung
- Behandlung der Zwischenergebniseliminierung
- Aufwands-und Ertragskonsolidierung
- Angaben im Konzernanhang
- Inkrafttreten und Übergangsvorschriften
- Begründung



Beherrschender Einfluss gem. § 290 HGB (I)

Grundkonzeption

- Es ist immer § 290 II HGB vor § 290 I HGB zu beurteilen. Abschließend ist der mögliche Verzicht der Einbeziehung nach § 296 HGB zu prüfen.
- Die in § 290 II Nr. 1 bis 4 HGB beschriebenen Sachverhalte stellen unwiderlegbare Vermutungen dar, die in jedem Fall zur Aufstellungspflicht führen.
- Beherrschender Einfluss ist von der Möglichkeit des Mutterunternehmens geprägt, die eigenen Interessen bei allen wesentlichen strategischen, operativen sowie finanziellen Entscheidungen auf Ebene des Tochterunternehmens gegen andere Gesellschafter durchsetzen zu können.



Beherrschender Einfluss gem. § 290 HGB (II)

Potentielle Stimmrechte (*potential voting rights*)

Berücksichtigung von potentiellen Stimmrechten bei der Ermittlung des beherrschenden Einflusses?

- Potentielle Stimmrechte sind zu berücksichtigen, weil sie eine Möglichkeit eines beherrschenden Einflusses darstellen, wobei die zugrundeliegende Option bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise auch tatsächlich ausübbar sind (engere Definition als nach IAS 27).
oder
- Sie sind nicht zu berücksichtigen, weil die Stimmrechte sich zum Bilanzstichtag nicht selbst im Eigentum des Unternehmens befinden .

Frage 1 an den DSR

Sind potentielle Stimmrechte bei der Beurteilung der Aufstellungspflicht zu berücksichtigen?



Aufstellungspflicht bei der GmbH und Co. KG

- An der Vorgehensweise bei der Prüfung der Aufstellungspflicht einer GmbH und Co. KG haben sich keine Änderungen im Zuge des BilMoG ergeben.
- Nach dem Wortlaut ist § 290 II Nr. 2 HGB nicht einschlägig.
- Die AG empfiehlt eine Klarstellung im Standard, dass sich die Vorgehensweise, bei der Beurteilung der Konsolidierungspflicht einer GmbH und Co. KG nach neuem Recht nicht geändert hat. Vorzugswürdig sei die Erwähnung dieser Problematik im Anhang zu § 290 II HGB.



Außerplanmäßige Abschreibungen bei Geschäfts- oder Firmenwerten

- Das Thema ist nicht auf konzernabschlusspezifische Aspekte beschränkt und
 - in seiner Behandlung sehr zeitintensiv,
- ⇒ daher Empfehlung, das Thema nicht im Rahmen dieses E-DRS zu behandeln.

Frage 2 an den DSR

Kann der Empfehlung der AG gefolgt werden?



Übergangsvorschriften

Im Zusammenhang mit dem Übergang auf die durch das BilMoG geänderten Regelungen des HGB ergeben sich einige Fragestellungen, wie z.B.:

- Anwendung von § 301 II HGB auf erstmals einzubeziehende Zweckgesellschaften;
- Wechselwirkungen von § 301 II HGB und § 309 II HGB;
- Behandlung der Unterschiedsbeträge aus der Umstellung von DRS 14 auf § 308a HGB.

Frage 3 an den DSR

Soll auf solche Übergangsprobleme im E-DRS eingegangen werden?



Zeitplan

20. April 2010	1. Sitzung AG
11. Mai 2010	Diskussion im DSR
17. Mai 2010	2. Sitzung AG
7. oder 8. Juni 2010	Diskussion im DSR
16. Juni 2010	3. Sitzung AG
1. oder 2. Juli 2010	Diskussion im DSR
19. August 2010	4. Sitzung AG
2. oder 3. September 2010	Diskussion im DSR
19. September 2010	5. Sitzung AG
4. oder 5. Oktober 2010	Diskussion erster Entwurf E-DRS im DSR
8. oder 9. November 2010	Diskussion zweiter Entwurf E-DRS im DSR
13. oder 14. Dezember 2010	Verabschiedung E-DRS



Sabine Grawunder
DRSC e.V.
Tel.: 030 - 20 64 12 28
grawunder@drsc.de

Zimmerstr. 30
10969 Berlin

Fax.: 030 - 20 64 12 15

www.drsc.de